

Praxisänderung: Neuberechnung der Eintrittsschwelle in die Sozialhilfe. Berücksichtigung der Leistungen mit Anreizcharakter bei der erstmaligen Bedarfsberechnung.



Sozialhilfebedürftig ist neu eine Person dann, wenn sie bei der Bedarfsberechnung die Eintrittsschwelle unter Einbezug der Leistungen mit Anreizcharakter erreicht. Die Sozialbehörden haben ab dem 1. Januar 2009 die Eintrittsschwelle bei einer Neuanmeldung unter Einbezug von Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, MIZ oder IZU) zu berechnen.

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn wurden bis anhin die Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfrei-betrag, minimale Integrationszulage und Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige) erst bei Bedürftigkeit im Unterstützungsbudget mitberücksichtigt (vgl. „Handbuch Sozialhilfe des Kantons Solothurn, Kapitel E.05).

Das Amt für soziale Sicherheit hat im Zusammenhang der Interpellation der FdP „Lohnarbeit statt Sozialhilfe – Massnahmen gegen die Sozialhilfefalle“ vom 12. Dezember 2007 die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mit der Erstellung einer Studie über die verfügbaren Einkommen in Solothurn und die Problematik der Schwelleneffekte im Kanton Solothurn beauftragt. Die Studie liegt nun vor und ist im Internet unter www.aso.so.ch verfügbar.

Bei einem Vergleich des frei verfügbaren Einkommens von Haushalten, die noch knapp von der Sozialhilfe unterstützt werden mit gleichartigen Haushalten, die ein wenig mehr verdienen und dadurch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, wird in der Studie u.a. aufgezeigt, dass Haushalte, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, in bestimmten Konstellationen besser gestellt sind als Haushalte, die ohne Sozialhilfeunterstützung nur vom Lohn ihrer Erwerbsarbeit leben.

2. Lösungsansatz

Die Studie hat anhand einer Simulation belegt, dass diese Ungerechtigkeit durch Einbezug der Leistungen mit Anreizcharakter, namentlich dem Einkommensfreibetrag, der minimalen Integrationszulage und der Integrationszulage, bei der erstmaligen Bedarfsberechnung deutlich vermindert würde. Insbesondere wären die „Working poor“ durch diese Massnahme bedeutend besser gestellt als Haushalte ohne Erwerbseinkommen, welche vollständig von der Sozialhilfe unterstützt werden.

3. Berechnung bei Neuanmeldungen für Sozialhilfe ab 1. Januar 2009

Um die bestehenden Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sind bei der Berechnung der Eintrittsschwelle von Personen, welche ab dem 1. Januar 2009 Sozialhilfe beantragen, die Leistungen mit Anreizcharakter mit einzubeziehen. Es handelt sich dabei namentlich um den Einkommensfreibetrag, die minimale Integrationszulage sowie die Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (EFB, MIZ oder IZU). Die Eintrittsschwelle wird somit nach den gleichen Kriterien wie die Austrittsschwelle berechnet.

So ist zum Beispiel einer erwerbstätigen Person, welche ihr mögliches Pensum ausschöpft, in der Eintrittsschwelle beim Bedarf ein Einkommensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinie E.1.2. anzurechnen. Mit der Änderung der Festlegung der Eintrittsschwelle wird der Schwelleneffekt eliminiert.

4. Anpassung im Sozialhilfehandbuch

Das Kapitel E.05 im Sozialhilfehandbuch wird aufgrund dieses Kreisschreibens angepasst.

geht an:

Präsidiien der solothurnischen Einwohnergemeinden

Präsidiien der Sozialkommissionen der solothurnischen Einwohnergemeinden

VSEG

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen

Sozialregionen nach Liste ASO

Sozialdienste nach Liste ASO